

amtliche Bekanntmachung

007 K 004/22



AMTSGERICHT DÜLMEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 18.06.2024, 9.30 Uhr, Saal II,
im Amtsgericht Dülmen, Königswall 15, 48249 Dülmen**

das im Stadt Dülmen Blatt 12527 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1 des BV Stadt Dülmen, Flur 1, Flurstück 4708, Gebäude- und Freifläche, Flagenhof 10, groß 233 qm

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um eine eingeschossige, vermutlich vollständig unterkellerte Doppelhaushälfte. Laut Bauakte wurde die DHH ca. 1954 in massiver Bauweise eingeschossig mit ausgebautem Satteldach errichtet und das Dachgeschoss ca. 1993 an der Gartenseite aufgestockt. Die Beheizung erfolgt, laut Bauakte, über eine Gaszentralheizung. Die technische Ausstattung und der qualitative Ausbauzustand sind unbekannt. Das Erdgeschoss teilt sich, laut Bauakte, auf in Diele, Flur, Bad, Eltern-/Kinder- u. Wohnzimmer, Kochnische. Das Dachgeschoss ist, laut Bauakte, angeordnet in Flur, Bad, drei Zimmer und Kochnische. Laut Bauakte befinden sich im Kellergeschoss ein Flur, eine Waschküche und zwei bis vier Kellerräume. Insgesamt hat das Objekt eine Wohnfläche von rund 106 m² (Erdgeschoss ca. 51,45 m², Dachgeschoss ca. 54,17 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.07.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 216.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Dülmen, 10.04.2024